

TRANSLATION FROM ENGLISH TO GERMAN

TRANS/3771/RWS

THIS TRANSLATION IS FOR INFORMATION PURPOSES ONLY AND THE LANGUAGE OF THE ORIGINAL DOCUMENT TAKES PRECEDENCE

## 1. Definitionen und Auslegungen

1.1 In dem vorliegenden Vertrag haben die fett hervorgehobenen Begriffe, sofern nicht anderweitig angegeben und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, die nachfolgend dargelegte Bedeutung:

**Angeschlossenes Unternehmen** bezeichnet in Bezug auf eine an diesem Vertrag beteiligte Partei eine Person oder Einheit, die eine Vertragspartei kontrolliert, von einer Vertragspartei kontrolliert wird oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit einer Vertragspartei befindet.

**Vertrag** bezieht sich auf die Präambel, die in diesem Dokument dargelegten Abschnitte 1-18, die Bestellung sowie alle weiteren diesem Vertrag angehängten oder sich auf diesen Vertrag beziehenden Dokumente des Kunden in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Kunde** bezeichnet das angeschlossene Unternehmen innerhalb der Kundengruppe, das Waren oder Dienstleistungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages bestellt; sollte Marsh & McLennan Companies, Inc. Waren oder Dienstleistungen bestellen, dann bezieht sich der Begriff „Kunde“ auf Marsh & McLennan Companies, Inc.

**Kundengruppe** bezieht sich auf den Kunden und jedes angeschlossene Unternehmen des Kunden.

**Firmengelände des Kunden** bezeichnet das Gelände, das sich im Besitz des Kunden oder einem Unternehmen der Kundengruppe befindet bzw. von diesen zeitweilig gemietet, lizenziert oder anderweitig kontrolliert wird.

**Werktag** bezeichnet einen Tag (ausgenommen Samstage, Sonntage oder vor Ort geltende gesetzliche Feiertage).

**Kosten** sind die Kosten, die der Kunde für die von einem Lieferanten im Rahmen des vorliegenden Vertrages bereitgestellten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen gemäß Bestellung an den Lieferanten zu zahlen hat.

**Vertrauliche Informationen** sind in Bezug auf eine Vertragspartei (erste Partei) sämtliche Informationen (einschließlich personenbezogener Daten) in jedweder Form (z. B. in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form), die:

- (a) von ihrer Natur aus als vertraulich anzusehen sind;
- (b) der anderen Partei als vertraulich bekannt sind bzw. bekannt sein müssten;

(c) von der ersten Partei als vertraulich bezeichnet wurden;

und die der anderen Partei in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag (bzw. dessen Vertragsgegenstand) offengelegt werden bzw. von denen die andere Partei anderweitig Kenntnis nimmt.

**Vertragsjahr** bezeichnet den Zeitraum von zwölf (12) Kalendermonaten ab Datum des Inkrafttretens sowie ab jedem weiteren Jahrestag davon.

**Kontrolle** bedeutet die direkte oder indirekte Gewalt, um die Richtung von Management, Politik und Richtlinien einer Einheit vorzugeben bzw. zu beeinflussen. Dies kann entweder über Verträge, Aktienanteile, Mitgliedschaften im Vorstand, Vereinbarungen oder anderweitig geschehen. Die Begriffe „kontrollieren“/„kontrollierend“ und „kontrolliert“ sind entsprechend auszulegen.

**Datenschutzvorschriften** sind alle geltenden Datenschutzgesetze bzw. Bestimmungen (insbesondere: EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EC, Australian Privacy Act 1988 (Cth), UK Data Protection Act of 1998, Personal Information Protection and Electronic Documents Act (Kanada) („PIPEDA“), HIPAA-Datenschutzverordnung, bundes- und einzelstaatliche Datenschutzgesetze wie sie in den USA durch California AB 1298 oder in Frankreich durch Loi 78-17 du 6.01.1978 umgesetzt sind.

**Personenbezogene Daten** sind sämtliche persönlichen, medizinischen bzw. Finanzdaten mit Bezug auf eine identifizierbare lebende oder verstorbene Einzelperson sowie sämtliche Arten von Daten, die durch Datenschutzvorschriften abgedeckt und die erstellt bzw. dem Lieferanten und/oder dessen angeschlossenen Unternehmen durch oder im Namen des Kunden bzw. dessen angeschlossenen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Zu personenbezogenen Daten gehören alle derartigen Daten beliebiger Medien oder Formate, darunter auch in Papier- bzw. elektronischer Form.

**Offenlegende Partei** ist diejenige Partei, der vertrauliche Informationen gehören.

**Datum des Inkrafttretens** bezieht sich auf das Datum der Bestellung.

**Waren** sind die Artikel, die als solche auf der Bestellung zusammen mit anderen Materialien oder Posten angegeben sind und von oder im Namen des Lieferanten dem Kunden bereitgestellt werden.

**Gute Branchenpraxis** bedeutet die Anwendung eines Maßes an Kompetenz, Vorsicht, Sorgfalt und Voraussicht sowie die Anwendung von Praktiken, professionellen Standards und Leistungen durch eine ausreichende Anzahl einschlägig erfahrener, qualifizierter, kompetenter und effizient arbeitender Mitarbeiter, die man vernünftigerweise und für gewöhnlich von einer angesehenen, gut organisierten, kompetenten und erfahrenen Person erwartet, die Dienstleistungen oder Arbeitsleistungen (oder beides) bereitstellt, die denen des vom Lieferanten im Rahmen des vorliegenden Vertrages bereitgestellten Leistungen (im Wesentlichen) entsprechen.

**Zu entschädigende Parteien** sind der Kunde und alle anderen Mitglieder der Kundengruppe und der Begriff „**zu entschädigende Partei**“ ist entsprechend auszulegen.

**Insolvenzfall** bedeutet eines oder mehrere der nachfolgenden Ereignisse:

- (a) das Einsetzen eines Insolvenz-, Liquidations-, Masseverwalters oder ähnlichen Bevollmächtigten zur vollständigen oder teilweisen Verwaltung der Vermögenswerte des Lieferanten bzw. das Stellen eines Liquidationsantrages gegen den Lieferanten;
- (b) das Vorschlagen bzw. Einwilligen des Lieferanten zu einem Vergleich mit all seinen Gläubigern bzw. bestimmten Gläubigergruppen.

**Geistige Eigentumsrechte** bezeichnen Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, Logos, Handels- und Firmennamen, Urheberrechte (einschließlich zukünftige Urheberrechte), Datenbankrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an und in Bezug auf vertrauliche Informationen (einschließlich Know-how, Geschäftsmethoden, Daten- und Handelsgeheimnisse) sowie alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem beliebigen Ort der Welt bestehen oder angemeldet wurden.

**Mindestkontrollanforderungen** bezeichnen die vom Kunden festgelegten Mindestanforderungen, die der Lieferant auf Verlangen des Kunden in Bezug auf Folgendes einhalten muss: Datenschutz, Records Management, Business Continuity Management, Personenkontrollen, IT-Sicherheit, Physische Sicherheit, Logisches Zugriffsmanagement, Nachhaltigkeit.

**Bestellung** bezeichnet den Bestellauftrag, aus dem die vom Lieferanten gegenüber dem Kunden bereitzustellenden Waren bzw. Dienstleistungen hervorgehen, auf die sich die vorliegenden Bestimmungen und Bedingungen beziehen.

**Empfangende Partei** ist die Partei, der von der anderen Partei gemäß oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag vertrauliche Informationen zugänglich gemacht, weitergeleitet oder offengelegt werden.

**Relevantes Gesetz** bedeutet alle Statuten, Verordnungen, Verfügungen, Bestimmungen, Unterweisungen oder sonstigen Gesetzgebungsinstrumente in einem rechtlichen Zuständigkeitsbereich, darunter Gerichtsbarkeiten, von denen aus die Dienstleistungen erbracht bzw. in denen die Dienstleistungen empfangen werden (oder beides), in ihrer jeweils gültigen Fassung, die sich auf die Ausführung des vorliegenden Vertrages beziehen (wobei vorsorglich angemerkt wird, dass dies Datenschutzvorschriften mit einschließt).

**Dienstleistungen** sind alle Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen des vorliegenden Vertrages (einschließlich der Bereitstellung von Waren) und die Erbringung der in der Bestellung spezifizierten Dienstleistungen.

**Spezifikation** bezeichnet die jeweils für die Waren geltende und in der Bestellung bezeichnete bzw. anderweitig zu einem Teil des vorliegenden Vertrages gewordene Spezifikation in Schriftform.

**Lieferant** ist der Bereitsteller von Waren bzw. Erbringer von Dienstleistungen, wie in der Bestellung näher bezeichnet.

**Lieferantengruppe** meint den Lieferanten sowie jedes angeschlossene Unternehmen des Lieferanten.

**Personal des Lieferanten** sind alle Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren, Vertragsnehmer, Berater, externe Mitarbeiter und sonstigen Personen, die bei oder für den Lieferanten bzw. einen seiner Zulieferer tätig sind.

**Laufzeit** bezeichnet die in der Bestellung genannte Laufzeit, sofern festgelegt.

- 1.2 Sofern nicht anderweitig angegeben (bzw. sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt) beschränken in vorliegendem Vertrag die Begriffe „andere“, „einschließlich“, „darunter“, „zum Beispiel“, „insbesondere“ und ähnliche Formulierungen keinesfalls die Allgemeingültigkeit

des Voranstehenden. Darüber hinaus sind diesen Formulierungen nachfolgende Worte hinsichtlich den vorstehenden Worten keinesfalls als im Umfang beschränkt auszulegen, wenn eine weitreichendere Darstellung möglich ist.

## **2 Inkrafttreten und Laufzeit**

Der vorliegende Vertrag beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens, gilt für die Bereitstellung der entsprechenden Waren und Dienstleistungen und behält über die angegebene Laufzeit hinweg Gültigkeit, sofern er nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gekündigt wird.

## **3 Anwendung der Bedingungen**

Unbeschadet Abschnitt 18 (Allgemeines) gelten die vorliegenden Bedingungen und Bestimmungen für den Vertrag. Dabei wird festgehalten, dass etwaige andere Bedingungen und Bestimmungen, die in anderen Auftrags- oder Bestellbestätigungen bzw. Spezifikationen, Schreiben, Rechnungen oder sonstigen vom Lieferanten vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens an den Kunden gesendeten Mitteilungen enthalten sind, ausgeschlossen werden.

## **4 Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen**

- 4.1 Der Lieferant erbringt die Dienstleistungen bzw. stellt die Waren gemäß den in vorliegendem Vertrag festgelegten Bedingungen und Bestimmungen (einschließlich etwaiger Zeitpläne oder Meilensteine) bereit. Darüber hinaus erbringt der Lieferant die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit der guten Branchenpraxis und hält alle relevanten Gesetze ein.
- 4.2 Der Lieferant hält den Kunden gegenüber sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verlusten, Aufwendungen, Haftungsansprüchen, Schäden und Kosten (insbesondere für entgangene Gewinne, Verlust des Rufes sowie gegenüber sämtlichen Ansprüchen, Strafzahlungen, angemessenen Prozess- und Rechtskosten sowie gegenüber sonstigen Berufsunkosten und Aufwendungen) schadlos, die den zu entschädigenden Parteien, deren Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern oder Untervertragsnehmern durch oder in Verbindung mit einer Pflichtverletzung, einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlung oder

Unterlassung des Lieferanten, der die Waren oder Dienstleistungen bereitstellt, erbringt oder installiert, bzw. dessen Personal entstanden sind.

## **5 Inspektion, Testläufe und Muster**

- 5.1 Sofern vom Kunden gefordert, übermittelt der Lieferant dem Kunden vor Lieferung der Waren Warenmuster zur Abnahme durch den Kunden.
- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, vor Lieferung der Waren die Waren zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Fertigung, Verarbeitung und Lagerung zu inspizieren und zu testen. Der Lieferant hat auf eigene Kosten Anlagen bzw. Geräte bereitzustellen bzw. zu beschaffen, die vom Kunden für derartige Zwecke in vertretbarem Maße angefordert werden können.
- 5.3 Sollte der Kunde im Ergebnis einer gemäß Abschnitt 5.2 durchgeführten Inspektion bzw. eines durchgeführten Tests der begründeten Ansicht sein, dass die Waren nicht mit dem vorliegenden Vertrag übereinstimmen bzw. bei Abschluss der Fertigung oder Verarbeitung aller Voraussicht nach nicht mit vorliegendem Vertrag übereinstimmen werden, kann der Kunde den Lieferanten entsprechend benachrichtigen und der Lieferant muss entsprechende Schritte unternehmen, um die vertragsgemäße Fertigung der Waren zu gewährleisten.
- 5.4 Ungeachtet etwaiger gemäß diesem Abschnitt 5 durchgeführter Tests oder Inspektionen bleibt der Lieferant voll für die Waren verantwortlich und eventuell durchgeführte Inspektionen oder Tests haben keinerlei Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen des vorliegenden Vertrages.

## **6 Lieferung der Waren**

- 6.1 Die Waren werden zum Firmengelände des Kunden bzw. an einen anderen in der Bestellung genannten Standort zu dem darin festgelegten Datum bzw. Zeitraum geliefert. Die Lieferung erfolgt dabei in jedem Fall zu den regulären Geschäftszeiten des Kunden.
- 6.2 Der Lieferant übermittelt dem Kunden rechtzeitig vor der Lieferung eventuell notwendige Anweisungen oder sonstige Informationen, die zur ordnungsgemäßen Entgegennahme der Waren durch den Kunden erforderlich sind.
- 6.3 Die Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken und derart zu sichern, dass sie ihren Bestimmungsort

unter Berücksichtigung der herrschenden Umstände in einem der Natur der Waren entsprechenden guten Zustand erreichen. Der Lieferant entlädt die Waren auf eigenes Risiko entsprechend der Anweisungen des Kunden.

- 6.4 Der Kunde ist nicht verpflichtet, für Verpackungen, Paletten, Fässer oder sonstige Verpackungseinheiten zu zahlen bzw. diese zurückzusenden. Dies gilt ungeachtet dessen, ob die Verpackungseinheiten wiederverwendet werden können oder nicht.
- 6.5 Der Zeitpunkt der Lieferung der Waren ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
- 6.6 Sämtlichen Waren liegt ein umfassender Begleitschein bei, aus dem die jeweilige Bestellnummer sowie Einzelheiten zu den gelieferten Waren ersichtlich sind.
- 6.7 Falls für die Waren eine Teillieferung vereinbart wurde, gilt der Vertrag als ein vollständiger Vertrag und darf nicht getrennt werden.
- 6.8 Sollten mehr Waren an den Kunden geliefert werden als in der Bestellung vereinbart, ist der Kunde nicht verpflichtet, für die überschüssigen Waren zu bezahlen. Das Risiko für überschüssige Waren verbleibt beim Lieferanten und überschüssige Waren sind auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden.
- 6.9 Mit Lieferung der Waren an den Kunden hat der Kunde die Waren entweder anzunehmen oder abzulehnen, wobei die Annahme nicht ohne triftigen Grund verweigert oder hinausgezögert werden darf. Der Kunde hat das Recht, die Waren abzulehnen, wenn ein versteckter Mangel an den Waren offenkundig wird.
- 6.10 Unbeschadet sonstiger dem Kunden zustehender Rechte oder Rechtsmittel ist der Kunde berechtigt, falls die Waren nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages geliefert werden bzw. der Lieferant gegen eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages verstößt, nach eigenem Ermessen eine oder mehrere der nachfolgenden Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen:
- (a) Ablehnen der Waren (ganz oder teilweise) und Rückgabe der Waren an den Lieferanten auf dessen Kosten und Risiko; dabei muss der Lieferant den vollständigen Betrag derart zurückgesendeter Waren an den Kunden unverzüglich zurückzahlen;

- (b) Einräumen der Möglichkeit gegenüber dem Lieferanten, (auf dessen Kosten) Mängel an den Waren zu beheben oder Ersatzwaren zu liefern und die notwendigen Arbeiten auszuführen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages sicherzustellen;
- (c) Forderung von Schadenersatz, der infolge bzw. in Verbindung mit einem Verstoß des Lieferanten gegen den vorliegenden Vertrag fällig gewesen wäre;
- (d) unverzügliche vollständige oder teilweise Kündigung des vorliegenden Vertrages nach schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten.

## **7 Eigentums- und Gefahrenübergang, Versicherung**

- 7.1 Unbeschadet Abschnitt 12 (Geistige Eigentumsrechte) erfolgt der Eigentums- und Gefahrübergang der Waren mit dem Zeitpunkt der Lieferung dieser Waren an den Kunden, wobei die Waren frei von Rechten oder Ansprüchen (einschließlich Pfandrechten, Abgaben und Optionen) Dritter sein müssen. Dem wird vorausgesetzt, dass die Zahlung der Waren vor Lieferung in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Vertrag erfolgte, wobei das Eigentum an den Waren auf den Kunden übergeht, sobald dieser die Waren bezahlt hat.
- 7.2 Der Lieferant muss auf eigene Kosten (a) die Waren bis zu ihrer Lieferung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages gegen sämtliche Risiken zu ihrem vollen Wiederbeschaffungswert versichern und (b) weitere angemessene Versicherungen, darunter eine Berufshaftpflicht (E&O-Versicherung), bei einem vom Kunden akzeptierten Versicherer und zu einer vom Kunden akzeptierten Deckungssumme abschließen. Ferner legt der Lieferant dem Kunden auf Anfrage Nachweise über den Abschluss derartiger Versicherungen vor.

## **8 Kosten, Rechnungslegung und Zahlung**

- 8.1 Der Kunde zahlt dem Lieferanten die Kosten innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt einer korrekten und fehlerfreien Rechnung.
- 8.2 Sämtliche Kosten und sonstigen zahlbaren Beträge im Rahmen des vorliegenden Vertrages verstehen sich zuzüglich Steuern, die im Falle einer Steuerpflicht zum jeweils geltenden Steuersatz zahlbar sind.

8.3 Der Lieferant hält die Rechnungsanforderungen des Kunden (elektronisch oder anderweitig) ein, darunter den Abschluss von Vereinbarungen mit und die Einhaltung der Rechnungslegungsprozesse von Dritten, die vom Kunden zum Zwecke des Erhalts bzw. der Bearbeitung von Rechnungen beauftragt wurden.

## **9 Business Continuity (Geschäftskontinuität)**

Der Lieferant (i) unternimmt alle annehmbaren Vorkehrungen um sicherzustellen, dass im Falle eines Unglücksfalls die Auswirkungen eines solchen Unglücks auf die Fähigkeiten des Lieferanten, seinen Verpflichtungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages nachzukommen, in größtmöglichem Maße reduziert werden, (ii) stellt sicher, dass angemessene Notfallvorkehrungen vorhanden sind und (iii) hält sich soweit vom Kunden verlangt an die Mindestkontrollanforderungen in Bezug auf das Business Continuity Management.

## **10 Personal des Lieferanten, Nichtdiskriminierung und Umwelt**

10.1 Der Lieferant ist und bleibt voll verantwortlich für Handlungen, Unterlassungen und das Management seines gesamten Personals.

10.2 Der Lieferant unternimmt sämtliche erforderlichen Schritte um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und vom Lieferanten vertraglich verpflichtete Dritte, die Waren bzw. Dienstleistungen in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag liefern bzw. erbringen, einer angemessenen Prüfung in Übereinstimmung mit der guten Branchenpraxis unterzogen wurden. Dazu zählen mindestens Hintergrundprüfungen und die Verifizierung von Qualifikationen sowie die Einhaltung der Mindestkontrollanforderungen in Bezug auf Personenkontrollen, sofern dies vom Kunden gefordert wird. Sollte der Lieferant die oben genannten Prüfungen nicht durchgeführt haben bzw. sollten im Verlauf einer solchen Prüfung bzw. auf anderem Wege Informationen in Bezug auf eine Einzelperson darauf schließen lassen, dass ein Dienstleister, der sich an gute Branchenpraxis hält, eine solche Person nicht mit der Erbringung der Dienstleistung oder der Erfüllung einer anderen der eines Mitglieds der Lieferantengruppe entsprechenden Pflicht betrauen würde, bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Kunden, bevor der Lieferant seinem Personal Pflichten, Arbeiten oder

Dienstleistungen in Bezug auf den vorliegenden Vertrag übertragen darf.

10.3 Der Kunde behält sich das Recht vor, Personal des Lieferanten den Zugang zu seinem Firmengelände bzw. zu sonstigem Betriebsgelände zu verweigern bzw. Personal von diesen Örtlichkeiten zu entfernen, sofern:

- (a) dessen Zutritt bzw. Präsenz nach Meinung des Kunden unerwünscht ist bzw. eine Bedrohung für Vertraulichkeit oder Sicherheit darstellt;
- (b) dessen Präsenz einen Verstoß gegen die Regelungen und Vorschriften, denen die eigenen Mitarbeiter des Kunden unterliegen, darstellen würde.

Dem wird vorausgesetzt, dass der Kunde den Lieferanten über eine derartige Zutrittsverweigerung bzw. ein derartiges Entfernen von den Örtlichkeiten in Kenntnis setzt.

10.4 Der Ausschluss einer Person vom Firmengelände des Kunden oder anderem Betriebsgelände gemäß Abschnitt 10.3 entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages.

10.5 Während der Erfüllung des vorliegenden Vertrages ist es dem Lieferanten untersagt, Mitarbeiter der beiden Vertragsparteien bzw. Bewerber auf eine Anstellung bei einer der beiden Vertragsparteien aufgrund von Geschlecht, Rasse, Behinderung, Alter, religiösem Glauben, sexueller Neigung oder Teilzeitstatus zu belästigen, zu diskriminieren oder ungerecht zu behandeln und gegen relevantes Gesetz zu verstoßen.

10.6 Der Lieferant ergreift sämtliche erforderlichen Maßnahmen, um im Einklang mit der guten Branchenpraxis hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Umwelt, auf Gesundheit und Sicherheit, auf Vielfalt sowie auf Menschenrechte zu handeln und hält sich an die Mindestkontrollanforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit, sofern dies vom Kunden verlangt wird.

10.7 Auf Anforderung stellt der Lieferant dem Kunden alle gemäß relevanten Gesetzen erforderlichen Zertifikate rechtzeitig zur Verfügung.

## **11 Garantien**

11.1 Der Lieferant sichert ab dem Datum des Inkrafttretens und auf kontinuierlicher Basis zu und gewährleistet, dass:

- (a) er die volle Befugnis hat, die von ihm im Rahmen des vorliegenden Vertrages gewährten Lizenzen zu gewähren;
- (b) er seinen Pflichten im Rahmen des vorliegenden Vertrages mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie unter Einhaltung der guten Branchenpraxis nachkommen wird;
- (c) die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des vorliegenden Vertrages, der Erhalt und Gebrauch der Dienstleistungen durch den Kunden, vorhandene bzw. bereitgestellte geistige Eigentumsrechte, vom Lieferanten an den Kunden offengelegte vertrauliche Informationen, Waren sowie die Ausübung von Rechten, die mit durch den Lieferanten an den Kunden gewährten Lizenzen in Verbindung stehen, keinerlei geistigen Eigentumsrechte Dritter verletzen;
- (d) seine Antworten auf Fragen des Kunden hinsichtlich der Mindestkontrollanforderungen von Dritten (falls der Kunde deren Einhaltung vom Lieferanten gefordert hat) in allen wesentlichen Aspekten wahr, vollständig und genau ist, und dass er den Kunden über wesentliche Änderungen der Informationen in Kenntnis setzt;
- (e) die Waren hinsichtlich Menge, Qualität und Beschreibung mit den Einzelheiten auf der Bestellung bzw. der Spezifikation (oder beiden Dokumenten) übereinstimmen;
- (f) die Waren (unbeschadet obenstehendem Abschnitt 11.1(e)) frei von Mängeln, von hinreichender Qualität und für den vom Lieferanten angedachten bzw. ausdrücklich oder stillschweigend bekanntgemachten Zweck geeignet sind;
- (g) die Waren gleichartig sind und in jederlei Hinsicht übereinstimmen mit:
  - (i) sämtlichen von einer Partei vorgelegten und von der anderen Partei akzeptierten Mustern oder Vorlagen;
  - (ii) der Spezifikation;
- (h) die Waren zum Zeitpunkt ihrer Lieferung sämtlichen relevanten Gesetzen hinsichtlich Fertigung und Vertrieb der Waren entsprechen;
- (i) die im Rahmen des vorliegenden Vertrages bereitgestellten bzw. erbrachten Waren oder Dienstleistungen in der Form bereitgestellt bzw. erbracht werden, dass Gesetze in Bezug auf

den automatischen Übergang von Mitarbeitern im Falle eines Wechsels der Inhaberschaft des Anbieters von Waren und Dienstleistungen nicht für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages oder einer Änderung der Inhaberschaft als solche gelten. Derartige Gesetze umfassen insbesondere die lokale Umsetzung der EU-Richtlinie 77/187/EL, die in der Verordnung 2001/23 überarbeitet und geändert wurde.

11.2 Unbeschadet anderer dem Kunden zustehender Rechte und Rechtsmittel hat der Lieferant auf Anfrage des Kunden und auf eigene Kosten unverzüglich alle Waren zu ersetzen bzw. (nach Meinung des Kunden) zu reparieren, die während eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten ab Lieferdatum einen Mangel aufweisen. Dem wird vorausgesetzt, dass ein derartiger Mangel bei ordnungsgemäßem Gebrauch aufgetreten und auf eine fehlerhafte Konstruktion, unangemessene bzw. fehlerhafte Materialien oder Verarbeitung, fehlerhafte Gebrauchsanweisungen des Lieferanten oder einen Verstoß des Verkäufers gegen eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages zurückzuführen ist. Reparatur- und Ersatzleistungen unterliegen den vorstehenden Verpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Datum der Lieferung, Neuinstallation oder dem Bestehen von Tests (falls zutreffend) – je nachdem, was nach einer Reparatur bzw. einem Austausch angemessen ist.

## **12 Geistige Eigentumsrechte**

12.1 Sämtliche geistigen Eigentumsrechte, die einer Partei vor Vertragsschluss des vorliegenden Vertrages gehören, verbleiben bei der entsprechenden Partei.

12.2 Der Lieferant sichert dem Kunden, jedem anderen Mitglied der Kundengruppe sowie deren Vertretern und Vertragsnehmern zu, eine weltweite, gebührenfreie, nicht-exklusive, unbefristete, nicht-übertragbare Lizenz (einschließlich dem Recht auf Vergabe von Unterlizenzen) für die Benutzung von Folgendem einzuräumen:

- (a) sämtliche geistigen Eigentumsrechten an den Waren;
- (b) sonstige geistige Eigentumsrechte, sofern diese notwendig sind, um:

- (i) die Dienstleistungen zu erhalten bzw. zu nutzen;
- (ii) dem Kunden den vollen Vorteil des Eigentums an den Waren zu ermöglichen; und
- (iii) seinen Verpflichtungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages nachkommen und seine Rechte im Rahmen des vorliegenden Vertrages ausüben zu können.

12.3 Der Lieferant hält den Kunden gegenüber sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Verlusten, Aufwendungen, Haftungsansprüchen sowie Schäden und Kosten (insbesondere für entgangene Gewinne, Verlust des Rufes sowie gegenüber sämtlichen Ansprüchen, Strafzahlungen, Prozess- und Rechtskosten sowie gegenüber sonstigen Berufsunkosten und Aufwendungen) schadlos, die den zu entschädigenden Parteien, deren Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern und Untervertragsnehmern durch oder in Verbindung mit Ansprüchen, Forderungen oder Klagen entstanden sind, deren Gegenstand ein vermeintlicher Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte Dritter aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen, des Gebrauchs bzw. Besitzes von Waren oder geistigen Eigentumsrechten, die der zu entschädigenden Partei bereitgestellt oder anderweitig zur Verfügung gestellt wurden, ist.

### 13 Vertraulichkeit und Sicherheit

13.1 Die empfangende Partei behandelt sämtliche vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ohne zeitliche Beschränkung geheim und vertraulich und wird ohne die schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei diese vertraulichen Informationen weder direkt noch indirekt anderen als gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages zulässigen Personen zugänglich machen oder offenlegen (weder schriftlich noch mündlich noch anderweitig). Das Vorstehende gilt jedoch nicht soweit

- (a) die empfangende Partei die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei gegenüber angeschlossenen Unternehmen, Untervertragsnehmern, Vertretern (vorausgesetzt, Dritte unterliegen Vertraulichkeitsverpflichtungen, die den hierin festgelegten Verpflichtungen im Wesentlichen

entsprechen, und die empfangende Partei bleibt gegenüber der offenlegenden Partei für Vertraulichkeitsverletzungen dieser Dritten verantwortlich) oder Mitarbeitern der empfangenden Partei offenlegen bzw. erhalten muss, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, ihre Rechte im Rahmen des vorliegenden Vertrages auszuüben oder um den Nutzen der Dienstleistungen wahrnehmen zu können; oder

- (b) vertrauliche Informationen des Lieferanten in Waren enthalten oder anderweitig aufgenommen sind.

13.2 Der Lieferant unternimmt sämtliche erforderlichen Schritte um sicherzustellen, dass geeignete Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf die Bereitstellung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages umgesetzt und aufrechterhalten werden. Ferner hält sich der Lieferant an die Mindestkontrollanforderungen in Bezug auf IT-Sicherheit, physische Sicherheit sowie logisches Zugriffsmanagement, sofern vom Kunden gefordert.

13.3 Der Lieferant darf den Namen des Kunden bzw. den Namen von Mitgliedern der Kundengruppe weder direkt noch indirekt in Werbematerialien, Pressemitteilungen, Marketingmaterialien, Kundenlisten oder Branchen- bzw. Fachpublikationen verwenden und auch nicht darauf verweisen oder anderweitig seine Beziehung mit dem Kunden bzw. einem Mitglied der Kundengruppe publizieren, sofern keine vorherige schriftliche Genehmigung des Kunden vorliegt. Dabei wird festgehalten, dass der Kunde eine derartige Genehmigung nach alleinigem Ermessen zurückhalten kann.

### 14 Datenschutz und Records Management

14.1 Der Lieferant muss jederzeit seine Verpflichtungen gemäß sämtlichen geltenden Datenschutzvorschriften einhalten. Dazu zählt auch die Pflege einer gemäß Datenschutzvorschriften erforderlichen gültigen und aktuellen Registrierung bzw. Notifikation.

14.2 Sofern vom Kunden verlangt, muss der Lieferant jederzeit die Mindestkontrollanforderungen in Bezug auf den Datenschutz einhalten.

14.3 Der Lieferant darf personenbezogene Daten:

- (a) nur zum Zwecke der Bereitstellung von Waren bzw. Erbringung von Dienstleistungen an den Kunden verarbeiten;
- (b) nur in der vom Kunden ausdrücklich angewiesenen Art verarbeiten;
- (c) in jedem Fall in Übereinstimmung mit den relevanten Gesetzen verarbeiten.

14.4 Soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften erforderlich und gemäß Abschnitt 18.4 muss der Lieferant sicherstellen, dass er keine personenbezogenen Daten publiziert, offenlegt oder an Dritte weitergibt.

14.5 Der Lieferant muss geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen deren unrechtmäßige Verarbeitung sowie gegen versehentlichen Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten ergreifen. Dazu zählt auch die Verschlüsselung sämtlicher personenbezogener Daten, die auf digitalen oder elektronischen tragbaren Speichermedien gespeichert oder verarbeitet werden. Der Kunde darf in angemessenen Abständen eine ausführliche schriftliche Beschreibung der vom Lieferanten angewendeten technischen und organisatorischen Verfahren verlangen.

14.6 Der Lieferant hat den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn:

- (a) eine Person mittels schriftlicher Anfrage Zugang zu ihren personenbezogenen Daten verlangt; oder
- (b) er eine Beschwerde oder Anfrage in Bezug auf die im Rahmen des vorliegenden Vertrages verarbeiteten personenbezogenen Daten oder Kundenverpflichtungen im Rahmen der Datenschutzvorschriften erhält oder über eine Anschuldigung diesbezüglich in Kenntnis gesetzt wird; oder
- (c) er über den Verlust, die Beschädigung, Zerstörung oder unautorisierte Verarbeitung bzw. die versehentliche Offenlegung von personenbezogenen Daten Kenntnis nimmt.

14.7 Der Lieferant stimmt zu, die zu entschädigenden Parteien gegenüber sämtlichen Strafzahlungen, Kosten, Ansprüchen, Haftungsansprüchen, Aufwendungen, Schäden oder Verlusten (insbesondere gegenüber entgangenen Gewinnen, Verlust des Rufes sowie sämtlichen Ansprüchen, Strafzahlungen, Rechts- und Prozesskosten sowie

sonstigen Berufskosten und Aufwendungen) schadlos zu halten, die den zu entschädigenden Parteien durch oder in Verbindung mit Handlungen hinsichtlich eines Verstoßes des Lieferanten gegen den vorliegenden Abschnitt 14 entstanden sind.

14.8 Der Lieferant setzt in Übereinstimmung mit der guten Branchenpraxis angemessene Richtlinien zum Records Management um und hält diese ein. Ferner hält sich der Lieferant an die Mindestkontrollanforderungen in Bezug auf das Records Management, sofern vom Kunden verlangt.

## 15 Haftung

15.1 Keine der beiden Parteien schließt ihre Haftung aus oder beschränkt diese

- (a) in Bezug auf Irreführung, Diebstahl, Betrug oder arglistige Täuschung ihrerseits bzw. seitens ihrer Mitarbeiter sowie im Falle des Lieferanten seitens seines Personals;
- (b) im Falle von Tod oder Personenschäden aufgrund ihrer Fahrlässigkeit;
- (c) im Falle ihrer Schadenersatzverpflichtungen;
- (d) unter Abschnitt 12 (geistige Eigentumsrechte);
- (e) für Verstöße gegen Abschnitt 13 (Vertraulichkeit);
- (f) für Verstöße gegen Abschnitt 14 (Datenschutz und Records Management); oder
- (g) soweit eine derartige Beschränkung oder ein derartiger Ausschluss unter relevantem Gesetz nicht zulässig ist.

15.2 Gemäß Abschnitt 15.1 ist die maximale Gesamthaftung des Lieferanten gegenüber dem Kunden (ausgenommen die von Abschnitt 15.1 abgedeckte Haftung) auf jenen Betrag beschränkt, der 100 % der in der Bestellung festgelegten Kosten entspricht.

15.3 Gemäß Abschnitt 15.1 ist die maximale Gesamthaftung der Kundengruppe (ausgenommen die von Abschnitt 15.1 abgedeckte Haftung) auf jenen Betrag beschränkt, der 100 % der in der Bestellung festgelegten Kosten entspricht.

15.4 Gemäß Abschnitt 15.1 haftet keine der beiden Parteien gegenüber der anderen Partei für indirekte oder Folgeschäden, darunter indirekte Geschäftsverluste und Verluste aus entgangenen Gewinnen. Dies gilt in jedem Fall und ungeachtet dessen, ob sich diese Schäden aus Fahrlässigkeit, Vertragsverletzungen oder anderweitig ergeben.

## 16 Kündigung

16.1 Der vorliegende Vertrag darf durch den Kunden jederzeit ordentlich gekündigt werden, sofern der Lieferant darüber mindestens vierzehn (14) Tage im Voraus schriftlich in Kenntnis gesetzt wird.

16.2 Die nachfolgenden Ereignisse berechtigen den Kunden dazu, den vorliegenden Vertrag unverzüglich ganz oder teilweise per schriftlicher Benachrichtigung an den Lieferanten zu kündigen:

- (a) wesentliche Verletzung des Lieferanten gegen den vorliegenden Vertrag (sowohl durch ein einzelnes Ereignis als auch durch mehrere Ereignisse, die zusammen eine wesentliche Verletzung ergeben), die entweder nicht behoben werden kann oder im Falle einer möglichen Behebung durch den Lieferanten nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung behoben wird;
- (b) der Lieferant ist von einem Insolvenzfall betroffen.

16.3 Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden eine schriftliche Zahlungserinnerung (**erste Erinnerung**) unter Bezugnahme auf vorliegenden Abschnitt 16.3 zuzustellen, falls der Kunde es versäumt, unbestrittene in Rechnung gestellte Kosten, die zum Zeitpunkt der Zustellung der ersten Erinnerung bereits seit mehr als sechzig (60) Tagen fällig und zahlbar sind, zu begleichen. Sollten die in der ersten Erinnerung genannten Summen für einen Zeitraum von mehr als vierzehn (14) Tagen ab Erhalt der ersten Erinnerung beim Kunden noch immer unbeglichen bleiben, darf der Lieferant eine weitere Zahlungserinnerung zustellen, in der auf seine Möglichkeit hingewiesen wird, den vorliegenden Vertrag zu kündigen. Diesem Schreiben ist die erste Erinnerung beizufügen und es ist zudem Bezug auf den vorliegenden Abschnitt 16.3 zu nehmen (**letzte Erinnerung**). Sollte es der Kunde versäumen, solche unbestrittenen in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der letzten Erinnerung zu begleichen, kann der Lieferant, sofern der Kunde die in der ersten Erinnerung genannten unbestrittenen in Rechnung gestellten Beträge (oder im Falle einer Übereinkunft der beiden Parteien über einen gesonderten Betrag, diesen Betrag) nicht begleicht, dem Kunden die Mitteilung zustellen, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Vorsorglich wird

angemerkt, dass das Recht des Lieferanten auf Kündigung des vorliegenden Vertrages gemäß vorliegendem Abschnitt 16.3 mit der Zahlung des unbestrittenen in Rechnung gestellten Betrages durch den Kunden erlischt.

16.4 Eine Kündigung bzw. ein Auslaufen des vorliegenden Vertrages hat keine Auswirkungen auf aufgelaufene Rechte oder Verbindlichkeiten einer Vertragspartei bzw. auf das Inkrafttreten oder die Aufrechterhaltung anderer Klauseln und Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, welche nach einer Kündigung ausdrücklich oder stillschweigend in Kraft treten oder aufrechterhalten werden sollen.

## 17 Exit Management

17.1 Im Falle

- (a) eines Auslaufens oder einer Kündigung des vorliegenden Vertrages;
  - (b) eines Auslaufens oder der Beendigung der dem Personal des Lieferanten zugewiesenen Verpflichtungen im Rahmen von oder gemäß vorliegendem Vertrag;
  - (c) der Neuzuweisung von Aufgaben oder Rollen an das Personal des Lieferanten ;
  - (d) des Verlangens des Kunden
- ist der Lieferant verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Personal:

- (i) unverzüglich oder wie anderweitig vom Kunden schriftlich angewiesen dem Kunden oder vom Kunden in Schriftform genannten Dritten sämtliches dem Kunden gehörendes Eigentum (einschließlich IT-Geräten, Zugriffs-/Berechtigungsinstrumenten zum Firmengelände des Kunden wie z. B. Karten, Schlüssel, elektronische Sensoren, Mobiltelefone und vertrauliche Informationen), das sich im Besitz von bzw. unter der Kontrolle des Lieferanten bzw. dessen Personal befindet, zurückgibt;
- (ii) sicherstellt, dass jeglicher Zugang durch oder im Namen des Kunden zu den Kundensystemen vollständig und ordnungsgemäß vom gesamten Personal des Lieferanten zurückgenommen wird (z. B. durch Ändern von Passwörtern oder Anmeldedaten) und dass vom Personal des Lieferanten verwendete E-Mail-Konten unverzüglich gelöscht werden. Wenn Eigentum in elektronischer Form vorliegt, muss der Lieferant

dem Kunden sichere und lesbare Kopien dieses Eigentums auf magnetischen Datenträgern oder auf Wunsch des Kunden per E-Mail zur Verfügung stellen (sofern diese Informationen per E-Mail übertragen werden können) und hat derartige Kopien unwiederbringlich zu zerstören und zu löschen.

17.2 Im Falle eines früheren Auslaufens oder einer früheren Kündigung des vorliegenden Vertrages aus beliebigem Grund oder im Falle einer früheren Fertigstellung der Leistungen (jedoch unbeschadet der Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen des vorliegenden Vertrages) ist das Eigentum des Lieferanten vom jeweiligen Standort des Kunden innerhalb von fünf (5) Tagen nach Auslaufen oder Kündigung des vorliegenden Vertrages oder der Fertigstellung der Leistungen zu entfernen. Dabei trägt der Lieferant sämtliche Kosten für die Lagerung sowie sämtliches Risiko, darunter für Verlust, Schäden oder Diebstahl derartigen Eigentums, die zwischen dem Zeitpunkt des Auslaufens bzw. der Kündigung des Vertrages und dem Entfernen des Eigentums von der jeweiligen Baustelle des Kunden durch den Lieferanten oder das Personal des Lieferanten anfallen.

17.3 Sofern nicht anderweitig durch den Kunden angewiesen, gibt der Lieferant innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Ablauf bzw. Kündigung des vorliegenden Vertrages sämtliche personenbezogenen Daten sowie sämtliche Kopien davon zurück bzw. zerstört diese, sofern die Gesetze und Vorschriften dem nicht entgegenstehen. In diesem Fall verpflichtet sich der Lieferant, derartige personenbezogene Daten nicht länger zu verarbeiten und hält sich dahingehend an die Bestimmungen von Abschnitt 13 (Vertraulichkeit), dass diese personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln sind.

17.4 Auf Anfrage des Kunden bestätigt der Lieferant gegenüber dem Kunden schriftlich, dass er die Bestimmungen der oben genannten Abschnitte 17.1, 17.2 und 17.3 eingehalten hat.

17.5 Der vorliegende Abschnitt 17 bleibt über die Kündigung bzw. Beendigung des vorliegenden Vertrages hinaus bestehen.

## 18 Allgemeines

18.1 **Audit:** Nach angemessener Benachrichtigung des Lieferanten kann der Kunde:

(a) das Firmengelände betreten, das vom Lieferanten für die Erbringung der Dienstleistungen genutzt bzw. von dem aus die Dienstleistungen verwaltet bzw. umgesetzt werden;

(b) Personal des Lieferanten befragen;

(c) relevante Akten kopieren,

um die Einhaltung des Lieferanten mit dem vorliegenden Vertrag zu überprüfen.

**18.2 Ergänzung und Änderungen:** Änderungen zu vorliegendem Vertrag bedürfen der Schriftform, müssen als Ergänzung zu vorliegendem Vertrag ersichtlich sein und sind von allen Vertragsparteien zu unterzeichnen.

**18.3 Abtretung und Untervergabe:** Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten im Rahmen des bzw. in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden abzutreten, zu übertragen, per Untervertrag weiterzugeben oder anderweitig zu handhaben. Es gilt als Bedingung für jegliche Zustimmung des Kunden gegenüber dem Lieferanten zur Untervergabe seiner Rechte und Pflichten im Rahmen des vorliegenden Vertrages, dass die Untervertragsnehmer des Lieferanten die in den Abschnitten 7, 13 und 14 festgelegten Anforderungen sowie relevantes Gesetz einhalten.

**18.4 Mitteilungen:** Sämtliche Mitteilungen und Zustimmungen einer Partei im Rahmen des vorliegenden Vertrages werden mit ihrem Zugehen wirksam, sofern sie in Schriftform an den entsprechenden Empfänger gerichtet, persönlich oder per Einschreiben zugestellt und an den Lieferanten unter der auf der Bestellung genannten Adresse sowie dem Kunden wie folgt zugestellt werden: Head of Procurement Operations, Marsh & McLennan Companies, Tower Place – UK Head Office, Lower Thames Street, London, EC3R 5BU.

**18.5 Kumulative Rechte:** Soweit nicht ausdrücklich anderweitig in vorliegendem Vertrag genannt, sind die Rechte der Vertragsparteien im Rahmen des vorliegenden Vertrages kumulativ und verstehen sich nicht zusätzlich zu gesetzlich eingeräumten Rechten oder Rechtsmitteln, außer soweit derartige Rechte von jenen Rechten abweichen, die ausdrücklich in dem vorliegenden Vertrag festgehalten werden.

**18.6 Weitere Versicherung:** Jede Partei muss auf Anfrage und zu Kosten der anderen Partei

sämtliche Dokumente und sonstigen Urkunden unterzeichnen, die für die vollständige Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages erforderlich sind. Darüber hinaus muss der Lieferant sicherstellen, dass sein Personal sowie seine Untervertragsnehmer dieser Anforderung ebenfalls Folge leisten.

Gesetzes wegen zulässig. Die verbleibenden Bestimmungen des vorliegenden Vertrages bleiben weiterhin in Kraft und weiterhin gültig.

**18.7 Gesamter Vertrag:** Der vorliegende Vertrag (zusammen mit allen anderen Dokumenten, die gemäß dem Vertrag abgeschlossen werden) stellt den gesamten Vertrag und die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien dar und tritt anstelle sämtlicher vorheriger Verträge, Vereinbarungen und Übereinkünfte zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

**18.8 Geltendes Recht:** Der vorliegende Vertrag sowie sämtliche nicht-vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen dem Recht des Landes, in dem die Dienstleistungen erbracht bzw. in das die Waren geliefert werden, und sind entsprechend auszulegen, ohne dass die kollisionsrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Jedoch wird die Formulierung „dem Recht des Landes, in dem die Dienstleistungen erbracht bzw. in das die Waren geliefert werden“ durch folgende Formulierungen ersetzt: 1) „dem Recht des Bundesstaates bzw. Territoriums, in dem die Dienstleistungen erbracht bzw. in das die Waren geliefert werden“, wenn die Dienstleistungen in Australien erbracht bzw. die Waren nach Australien geliefert werden; 2) „dem Recht der Provinz Ontario und den geltenden Gesetzen Kanadas“, wenn die Dienstleistungen in Kanada erbracht bzw. die Waren nach Kanada geliefert werden; 3) „dem Recht von England und Wales“, wenn die Dienstleistungen in Großbritannien erbracht bzw. die Waren nach Großbritannien geliefert werden; 4) „dem Recht des US-Bundesstaates New York“, wenn die Dienstleistungen in den USA erbracht bzw. die Waren in die USA geliefert werden. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf finden keine Anwendung.

**18.9 Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages von einem zuständigen Gericht als rechtswidrig angesehen werden, so ist diese Bestimmung durch das Gericht zu ändern und so auszulegen, dass sie die Ziele der ursprünglichen Bestimmung soweit erfüllt, wie von